

RS OGH 1990/10/24 9ObA269/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1990

Norm

ABGB §1151 ID

AngG §23 IB

Rechtssatz

Die gesetzlichen Differenzierungen bei einzelnen Sonderregelungen lassen sich dahin verallgemeinern, daß es bei der Anrechnung von Karenzzeiten auf einzelne von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängige Ansprüche darauf ankommen sollte, wem der Grund für das Unterbleiben der Dienstleistung zugerechnet wird.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 269/90

Entscheidungstext OGH 24.10.1990 9 ObA 269/90

Schlagworte

SW: Angestellte, Sphärentheorie, Einrechnung, Bemessung, Berechnung, Höhe, Ausmaß, Umfang, Abfertigung, Urlaubsanspruch, Zurechnung, Dienstzeit, Karenzierung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0028378

Dokumentnummer

JJR_19901024_OGH0002_009OBA00269_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at